



Versicherungsberater

Im Zuge der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in nationales Recht wurde die Tätigkeit von Versicherungsberatern, für die bis zum 22. Mai 2007 eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz erforderlich war, in die neu geschaffenen Regelungen für Versicherungsvermittler integriert. Seit dem 22. Mai 2007 benötigen Versicherungsberater eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung (GewO). Zudem besteht eine Registrierungspflicht unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info). Die Industrie- und Handelskammern haben die Zuständigkeit für das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren übernommen. Das Merkblatt erläutert das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Versicherungsberater.

Inhalt

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Erforderlichkeit der Erlaubnis**
- 3. Erlaubnisverfahren**
 1. Zuständigkeit
 2. Antragsteller
 3. Erforderliche Unterlagen
 4. Zuverlässigkeit
 5. Geordnete Vermögensverhältnisse
 6. Berufshaftpflichtversicherung
 7. Sachkunde
 8. Gebühren für das Erlaubnisverfahren
 9. Geltungsbereich der Erlaubnis
- 4. Registrierungsverfahren**
 1. Zuständigkeit
 2. Änderung der Registerdaten
 3. Gebühren für die Registrierung
- 5. Weitere Pflichten für Versicherungsberater/Weiterbildungsverpflichtung**



1. Rechtsgrundlagen

Das Versicherungsvermittlerrecht wurde aufgrund der EU-Versicherungsvermittlungsrichtlinie durch das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts sowie die Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) zum 22.05.2007 eingeführt. Die VersVermV enthält konkretisierende Regelungen zum Inhalt des Versicherungsvermittlerregisters, zur Sachkundeprüfung und zu Verpflichtungen von Versicherungsvermittlern und -beratern gegenüber Kunden. Im Jahr 2016 trat eine neue, überarbeitete EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive = IDD) in Kraft, die innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden musste. Das diesbezügliche IDD-Umsetzungsgesetz trat am 23.02.2018 in wesentlichen Teilen in Kraft. Danach benötigen Versicherungsberater eine Erlaubnis gemäß § 34 d Absatz 2 GewO (vormals: § 34 e GewO). Die diesbezügliche neue VersVermV trat am 20.12.2018 in Kraft.

Bitte beachten Sie auch die zivilrechtlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten für Versicherungsberater gemäß § 68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) i.V.m. §§ 60 ff. (VVG).

2. Erforderlichkeit der Erlaubnis

Wer gewerbsmäßig über Versicherungen und Rückversicherungen als selbständiger Versicherungsberater beraten will, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein, bedarf seit dem 23.02.2018 der Erlaubnis nach § 34d Abs. 2 GewO (vormals: § 34 e GewO) der Gewerbeordnung. Versicherungsberater ist, wer gewerbsmäßig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.

Der Versicherungsberater berät Dritte rechtlich bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall. Weiterhin vertritt er Dritte gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich. Er darf sich seine Tätigkeit nur durch den Auftraggeber vergüten lassen und keine Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens im Zusammenhang mit der Beratung annehmen. Nach § 34 d Abs. 2 GewO kann der Versicherungsberater für den Kunden auch die Vermittlung und den Abschluss von Versicherungsverträgen übernehmen. Auch dann gilt das Verbot der Annahme von Zuwendungen von Versicherungsunternehmen, insbesondere auf Grund der Vermittlung. Sind mehrere Versicherungen für den Kunden in gleicher Weise geeignet, muss der Versicherungsberater vorrangig Versicherungen mit Nettotarifen anbieten. Bei der Vermittlung von Versicherungen mit Bruttotarifen muss er unverzüglich die Auskehrung der Zuwendungen durch das Versicherungsunternehmen an den Kunden veranlassen, indem er das Versicherungsunternehmen über die Vermittlung informiert gemäß § 48 c Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).



Gemäß § 34 d Absatz 3 GewO dürfen Gewerbetreibende nach § 34 d Absatz 1 GewO (Versicherungsvermittler) kein Gewerbe nach § 34 d Absatz 2 GewO (Versicherungsberater) betreiben und umgekehrt.

Übergangsregelungen

Versicherungsberater, denen die gewerberechtliche Erlaubnis gemäß § 34 e GewO vor dem 23.02.2018 erteilt wurde, müssen diese Erlaubnis auf Grund des IDD-Umsetzungsgesetzes nicht neu beantragen: Ihre Erlaubnis nach § 34 e GewO in der bis zum Ablauf des 22.02.2018 geltenden Fassung gilt gemäß § 156 Absatz 1 GewO ab dem 23.02.2018 als Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34 d Absatz 2 GewO. Die Bezeichnung der Erlaubnis wird im Vermittlerregister entsprechend aktualisiert.

3. Erlaubnisverfahren

1. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der IHKs für das Erlaubnisverfahren richtet sich nach dem Sitz der Hauptniederlassung des Antragstellers. Für etwaige Zweigniederlassungen ist keine eigene Erlaubnis erforderlich, es sei denn, es handelt sich um selbständige juristische Personen (z .B. Tochter-GmbHs).

2. Antragsteller

Antragsteller kann eine natürliche (z. B. nicht im Handelsregister eingetragene/r Einzelunternehmer/in oder eingetragene/r Kaufmann/Kauffrau) oder juristische Person (z. B. GmbH, Aktiengesellschaft) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) ist die Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Das gilt auch hinsichtlich des Kommanditisten, sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit als Gewerbetreibender anzusehen ist. Die Erlaubnis ist persönlicher Natur, d. h., auch wenn der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als Versicherungsberater i. S. v. § 34 d Absatz 2 der Gewerbeordnung tätig wird, hat er nur einmal die Erlaubnis -bezogen auf seine Person- zu beantragen. Die nicht rechtsfähigen Personengesellschaften können im Gegensatz zu den juristischen Personen keine eigene Erlaubnis erhalten. Bei der juristischen Person stellt diese selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand), den Antrag auf Erlaubnis.

3. Vereinfachtes Erlaubnisverfahren

Inhaber einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34 d Absatz 1 GewO in der bis zum Ablauf des 22.02.2018 geltenden Fassung können die Versicherungsberatererlaubnis nach § 34 d

Ab-satz 2 GewO in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 156 Absatz 2 GewO unter Vorlage ihrer Erlaubnisurkunde beantragen. In diesem Fall erfolgt keine erneute Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde. Ihre Versicherungsvermittlererlaubnis erlischt mit Erteilung der Versicherungsberatererlaubnis gemäß § 34 d Absatz 2 GewO. Für solche Gewerbetreibenden besteht auch eine Übergangsregelung zu dem für Versicherungsberater geltenden Verbot der Annahme von Zuwendungen von Versicherungsunternehmen: Versicherungsberater nach § 34 d Absatz 2 Satz 1 GewO dürfen abweichend von § 34 d Absatz 2 Satz 4 GewO Zuwendungen eines Versicherungsunternehmen aufgrund einer Vermittlung annehmen, die bis zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34 d Absatz 2 Satz 1 GewO erfolgt ist.

Achtung!

Versicherungsvermittler, die sich für einen solchen Wechsel zur Versicherungsberatererlaubnis interessieren, sollten unbedingt vorher mit ihren Geschäftspartnern, d.h. insbesondere den Versicherungsunternehmen klären, ob unabhängig von den o.g. Regelungen des Gewerberechts eine weitere vertragliche Beziehung mit den Versicherungsunternehmen auch nach einem Wechsel zur Versicherungsberatererlaubnis möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass das o.g. vereinfachte Antragsverfahren für einen Wechsel zur Versicherungsberatererlaubnis vom Gesetzgeber nicht auch für einen Wechsel von der Versicherungsberatererlaubnis zur Versicherungsvermittlererlaubnis geschaffen wurde.

4. Erforderliche Unterlagen

Im Erlaubnisverfahren werden die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die Geordnetheit der Vermögensverhältnisse, das Bestehen einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sowie der Sachkundenachweis auf dem Gebiet der Versicherungsberatung geprüft. Die Antragsformulare der IHK Berlin für die Erlaubniserteilung sowie weitere Musterformulare finden Sie im Internet unter www.ihk.de/berlin, Dok.-Nr. 25237.

5. Zuverlässigkeit

Der Antragsteller, bei juristischen Personen alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen, muss/müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens (im Mindestmaß Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr) oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Folgende Unterlagen im Original, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, sind für die Prüfung der Zuverlässigkeit erforderlich:

Antragsteller ist eine natürliche Person

Die nachfolgenden Dokumente beantragen Sie beim Bürgeramt gegen eine Gebühr von jeweils 13 Euro. Diese werden dann direkt an die IHK gesendet:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (=Polizeiliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung

Antragsteller ist eine juristische Person

Die nachfolgenden Dokumente beantragen Sie beim Bürgeramt gegen eine Gebühr von jeweils 13 Euro. Diese werden dann direkt an die IHK gesendet:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (=Polizeiliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes für alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung für alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen

Folgendes Dokument beantragen Sie bei dem für den Geschäftssitz zuständigen Gewerbeamt gegen eine Gebühr von 13 Euro. Auch dieser Auszug wird direkt an die IHK gesendet:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung für die juristische Person

6. Geordnete Vermögensverhältnisse

Der Antragsteller muss darüber hinaus in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882 b der Zivilprozessordnung). Für die Überprüfung der geordneten Vermögensverhältnisse sind die nachfolgenden Dokumente erforderlich. Diese dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Antragsteller ist eine natürliche Person:

Nachfolgende Auskünfte beantragen Sie bei dem/den zuständigen Amtsgericht/en, in dessen/deren Bezirk Sie in den letzten fünf Jahren Ihren Wohnsitz hatten. Unter www.ihk.de/berlin, Dok.-Nr. 25237 stehen Ihnen entsprechende Antragsformulare zur Verfügung. Die Gebühr beträgt jeweils 15 Euro.

- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (www.vollstreckungsportal.de)
- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis bezüglich einer Verbraucherinsolvenz
- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis bezüglich einer Regelinsolvenz vom Amtsgericht Charlottenburg

Seit dem 01.01.2013 werden Einträge im Schuldnerverzeichnis in Deutschland zentral über das Online- Vollstreckungsportal geführt. Hierzu ist eine Registrierung im Vollstreckungsportal (www.vollstreckungsportal.de) erforderlich. Nach Versendung des Kennwortes innerhalb weniger Tage durch das Amtsgericht Hagen kann eine Selbstauskunft erfolgen. Diese ist kostenfrei.



Antragsteller ist eine juristische Person:

Nachfolgendes Dokument beantragen Sie beim Amtsgericht Charlottenburg. Unter www.ihk.de/berlin, Dok.-Nr. 25237, steht Ihnen ein Antragsformular zur Verfügung. Die Abfrage kostet 15 Euro.

- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis für die juristische Person vom Amtsgericht Charlottenburg.

Im Justizportal des Bundes und der Länder finden Sie einen Justizfinder unter <https://justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>. Dort können Sie die zuständigen Gerichte unter Eingabe des jeweiligen Ortes und der Postleitzahl ermitteln.

Unter www.bundesjustizamt.de besteht die Möglichkeit, den Auszug aus dem Gewerbezentralregister und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde mit Hilfe des elektronischen Personalausweises mit der entsprechenden Authentifizierungsfunktion und –technik online zu beantragen. Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift IHK Berlin, Berufszugang, Erlaubnis und Register, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin an.

Verfahrenserleichterung für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c, f,h,i GewO

Antragsteller, die im Besitz dieser Erlaubnisse sind, die nicht älter als 3 Monate sind, können statt der o.g. erforderlichen Nachweise zur Zuverlässigkeit und den geordneten Vermögensverhältnissen eine Kopie dieser Erlaubnis einreichen.

Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie

Der Antragsteller muss eine Haftpflichtversicherung gemäß der §§ 11 ff. VersVermV für Vermögensschäden abschließen, die sich aus der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit Dritten gegenüber ergeben können (§ 34 d Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 GewO). Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung:

- Geltung im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU und der EWR-Staaten
- Versicherungsunternehmen muss im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sein
- Mindestversicherungssumme muss 1.300.380 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.924.560 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen.

Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung kann auch durch Gruppenversicherungen erfüllt werden, sofern für jeden einzelnen Vermittler (Erlaubnisträger) die volle Deckungssumme zur Verfügung steht.

Der Nachweis gegenüber der IHK, der nicht älter als drei Monate sein darf, erfolgt durch eine gesonderte Versicherungsbestätigung des Versicherungsunternehmens (siehe Muster unter www.ihk.de/berlin, Dok.-Nr. 25237). Bei Gruppenversicherungen ist der Versicherungsnachweis für jeden einzelnen Vermittler erforderlich.



Nach § 34 d Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 GewO kann alternativ zur Berufshaftpflichtversicherung auch eine gleichwertige Garantie nachgewiesen werden.



7. Sachkunde

Der Antragsteller muss die notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzen. Bei juristischen Personen muss die Sachkunde grundsätzlich durch alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen nachgewiesen werden. Nachfolgend wird aufgeführt, was als Sachkundenachweis anerkannt wird.

Sachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer gemäß § 34 d Abs. 5 Nr. 4 der Gewerbeordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 VersVermV

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, in welchem versicherungsfachliche und rechtliche Kenntnisse geprüft werden, sowie aus einem praktischen Teil, der als simuliertes Kundengespräch durchgeführt wird. Die Inhalte der Sachkundeprüfung orientieren sich am Ausbildungsprogramm für die Qualifikation „Versicherungsfachmann/-frau“ des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (BWV). Die Ausbildung ist jedoch nicht dem BWV vorbehalten, sondern steht jedermann frei. Allein die Inhalte der Prüfung sind vorgeschrieben. Die Teilnahme an einer bestimmten Ausbildung oder einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung ist nicht vorgeschrieben, kann aber hilfreich sein. Weitere Informationen zur Sachkundeprüfung finden Sie unter www.ihk.de/berlin, Dok.-Nr. 24756.

Abschluss als Versicherungsfachmann/-frau (BWV)

Nach § 27 der Versicherungsvermittlungsverordnung steht ein vor dem 1. Januar 2009 erfolgreich abgelegter Abschluss als Versicherungsfachmann/-frau des Berufsbildungswerks der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. der erfolgreich abgelegten IHK-Sachkundeprüfung gleich.

Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

Gemäß § 5 Abs. 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung werden folgende erworbene Berufsqualifikationen oder deren Vorläufer als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt.

- a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
 - als Versicherungskaufmann/-kauffrau
 - Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
 - Geprüfte(r) Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen
 - Geprüfte(r) Fachwirt/-in für Finanzberatung
- b) ein Abschlusszeugnis
 - eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen o-der Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss
 - als Geprüfte(r) Fachberater/in für Finanzdienstleistungen (IHK), mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-kauffrau

- Geprüfte(r) Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung
- Geprüfte(r) Finanzfachwirt mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule

wenn **zusätzlich** eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung vorliegt

- c) ein Abschlusszeugnis als
- Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau
 - Investmentfondskaufmann/-frau
 - Geprüfte(r) Fachberater(in) für Finanzdienstleistungen

wenn **zusätzlich** eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung nachgewiesen wird

Gemäß § 5 Abs. 2 VersVermV wird der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

Entbehrlichkeit der Sachkundeprüfung für langjährig tätige Vermittler (sog. „Alte-Hasen-Regelung“)

Personen, die mindestens seit dem 31. August 2000 selbständig oder nicht selbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig waren, bedürfen gemäß § 2 Abs. 3 Vers-VermV keiner Sachkundeprüfung. Für die diesbezügliche Prüfung reichen Sie bitte Kopien von detaillierten Nachweisen Ihrer Tätigkeit ein: Gewerbemeldungen, Agenturverträge, Provisionsabrechnungen, Tätigkeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnisse, Lohnabrechnungen etc. Personen, die vor dem 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 als Versicherungsvermittler oder § 34 e Absatz 1 GewO als Versicherungsberater in der zum vorstehenden Zeitpunkt geltenden Fassung beantragt haben und die Voraussetzungen des bis zum 1. 01.2009 geltenden § 1 Absatz 4 VersVermV erfüllt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater keiner Sachkundeprüfung.

Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 13 c GewO

Unter den Voraussetzungen des § 13 c GewO i.V.m. § 6 VersVermV können auch ausländische Berufsbefähigungsnachweise auf Gleichwertigkeit mit der Sachkundeprüfung Geprüfte(r) Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK geprüft und ggfs. anerkannt werden.



Delegation des Sachkundenachweises

Delegation des Sachkundenachweises bei natürlichen Personen:

Ein Gewerbetreibender (natürliche Person), der den Sachkundenachweis nicht in eigener Person erbringen kann, hat die Möglichkeit, den Sachkundenachweis auf bei ihm beschäftigte vertretungsberechtigte, angestellte Personen (z. B. Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte) zu delegieren, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen betrauten Personen übertragen ist, und die den erforderlichen Sachkundenachweis erbringen. In der Regel ist ein Verhältnis von 1:50 zwischen vertretungsberechtigter Aufsichtsperson und unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Angestellten ausreichend. Im Falle der Delegation darf der Gewerbetreibende nicht selbst als Versicherungsvermittler tätig werden, da eine Aufsicht von unten nach oben, d. h. eine Beaufsichtigung des Gewerbetreibenden durch bei ihm Angestellte, nicht möglich ist.

Achtung: Nach § 34 d Absatz 5 Satz 5 GewO, der mit dem IDD-Umsetzungsgesetz in Kraft trat, ist eine Delegation auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen nicht möglich, wenn der/die Antragsteller/-in eine natürliche Person ist und

1. selbst Versicherungen vermitteln oder über Versicherungen beraten oder
2. für diese Tätigkeiten in der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlich ist.

Delegation des Sachkundenachweises bei juristischen Personen:

Bei juristischen Personen ist der Sachkundenachweis grundsätzlich durch die gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en zu erbringen. Sofern keine der gesetzlich vertretungsberechtigten Personen den Sachkundenachweis in eigener Person erbringen kann oder will, kann/können diese den Sachkundenachweis durch Delegation auf Angestellte erbringen. Die gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en darf/dürfen in diesem Fall nicht selbst als Versicherungsvermittler tätig werden. Hat die juristische Person mehrere gesetzlich vertretungsberechtigte Personen und kann zumindest eine den Sachkundenachweis erbringen, so kann/können die nicht sachkundige/n gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en den Sachkundenachweis auch durch Delegation auf die sachkundige/n gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en erbringen. Sofern der/die nicht sachkundige/n gesetzliche/n Vertreter selbst als Versicherungsvermittler tätig werden will/wollen, muss/müssen er/sie sich zudem der Aufsicht des/der sachkundigen gesetzlichen Vertreter/s unterwerfen.

Bitte füllen Sie für die Delegation der Sachkunde zusätzlich das Formular „Nachweis vertretungsberechtigter Aufsichtspersonen“ aus, zu finden unter www.ihk.de/berlin, Dok.-Nr. 25237.



Zusätzliche Angaben bei Antragstellung

Nach § 1 VersVermV muss der/die Antragsteller/-in mit dem Erlaubnisantrag zum Zweck der späteren Überwachung durch die Erlaubnisbehörde zusätzlich folgende Angaben übermitteln:

- Angaben zu natürlichen oder juristischen Personen, die eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Antragstellers/der Antragstellerin halten, sowie die jeweilige Höhe der Beteiligung
- die natürlichen oder juristischen Personen mit engen Verbindungen im Sinne des § 7 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zum Antragsteller, die zu Interessenkonflikten führen können
- die Tatsachen, die ausschließen, dass die Beteiligungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 VersVermV und die engen Verbindungen im Sinne der § 1 Absatz 1 Nr. 2 die Überwachung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer beeinträchtigen.

Hinweis:

Unter engen Verbindungen im Sinne von § 7 Nummer 7 VAG versteht man eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind oder eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

Änderungen der o.g. Angaben die nach Erteilung der Erlaubnis eintreten, hat der Antragsteller gemäß § 1 Absatz 2 VersVermV der zuständigen Industrie- und Handelskammer unverzüglich mitzuteilen.

Angestellte des Versicherungsberaters

Versicherungsberater dürfen unmittelbar bei der Versicherungsberatung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Beratung zu der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind.

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung im vereinfachten Verfahren

Inhaber einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34 d Absatz 1 GewO in der bis zum Ablauf des 22.02.2018 geltenden Fassung können die Versicherungsberatererlaubnis nach § 34 d Absatz 2 GewO in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 156 Absatz 2 GewO unter Vorlage ihrer Erlaubnisurkunde beantragen. In diesem Fall erfolgt keine erneute Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde. Ihre Versicherungsvermittlererlaubnis erlischt mit Erteilung der Versicherungsberatererlaubnis gemäß § 34 d Absatz 2 GewO. Für solche Gewerbetreibenden besteht auch eine Übergangsregelung zu dem für Versicherungsberater geltenden Verbot der Annahme von Zuwendungen von Versicherungsunternehmen: Wenn sie im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung nach § 34 d Absatz 2 GewO noch Ansprüche gegenüber einem Versicherungsunternehmen auf Zuwendungen (insbesondere Bestandsprovisionen) haben, bleiben diese Ansprüche bestehen, da sie noch auf der früheren Tätigkeit als Versicherungsvermittler beruhen.



Auch im vereinfachten Verfahren ist jedoch der (neue) Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden, die sich aus der Beratungstätigkeit gegenüber Dritten ergeben können, nach Maßgabe der §§ 11 VersVermV oder einer gleichwertigen Garantie zu erbringen.

Ein erneuter Wechsel vom Versicherungsberater nach § 34 d Absatz 2 GewO zum Versicherungsvermittler nach § 34 d Absatz 1 GewO ist nicht unter den oben genannten erleichterten Voraussetzungen möglich, sondern nur im Regelantragsverfahren.

Der/die Gewerbetreibende erhält beim Wechsel von § 34 d Absatz 1 GewO zu § 34 d Absatz 2 GewO eine neue Registrierungsnummer im Vermittlerregister.

8. Gebühren für das Erlaubnisverfahren

Die Gebühr für das Erlaubnisverfahren beträgt 600 Euro. Für das vereinfachte Verfahren beträgt die Gebühr 85 Euro. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit Eingang des Antrags bei der IHK Berlin. Die Gebühr ist auch in den Fällen zu entrichten, wenn seitens der IHK Berlin ein ablehnender Bescheid ergeht.

9. Geltungsbereich der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit im gesamten Gebiet der Europäischen Union und des EWR. Beabsichtigt ein in Deutschland niedergelassener Versicherungsberater in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden, hat er dies zuvor der Registerbehörde mitzuteilen.

4. Registrierungsverfahren

Neben der Einholung der Erlaubnis sind Versicherungsberater unter Bußgeldbewehrung verpflichtet, sich gemäß § 34d Abs. 10 der GewO unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Versicherungsvermittlerregister eintragen zu lassen.

1. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der IHKs für die Registrierung richtet sich nach dem Sitz der gewerblichen Hauptniederlassung des Antragstellers.

Angestellte des Versicherungsberaters

Versicherungsberater dürfen unmittelbar bei der Versicherungsberatung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Beratung zu der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind.



2. Änderung der Registerdaten

Gemäß § 34d Abs. 10 der Gewerbeordnung und § 8 der VersVermV hat der eingetragene Versicherungsvermittler Änderungen seiner nachfolgenden Registerdaten der zuständigen IHK unverzüglich mitzuteilen.

Hierfür steht Ihnen unser Formular „Antrag auf Änderung der Registerdaten“ und „Registrierung von Mitarbeitern“ zur Verfügung, zu finden unter www.ihk.de/berlin, Dok.-Nr. 25237.

Bitte beachten Sie, dass das Unterlassen der Mitteilung der Registerdaten und auch der Änderung der Registerdaten gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 3. VersVermV, § 144 Absatz 2 Nr. 7a,7b, Absatz 4 GewO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00€ geahndet werden kann.

3. Gebühren für die Registrierung

Die Gebühr für die Registrierung beträgt 125 Euro.

Nach § 34d Absatz 11 GewO kann die zuständige Behörde jede in das Gewebezentralregister nach § 149 Absatz 2 GewO einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der GewO oder der VersVermV durch Eintragung in das Register nach § 11 a Absatz 1 GewO öffentlich bekannt machen. Sie kann von der Bekanntmachung absehen, diese verschieben oder anonymisieren, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre, die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde.

Weiterbildungsverpflichtung

Versicherungsberater und ihre unmittelbar bei der Beratung mitwirkenden Angestellten müssen sich gemäß § 34 d Absatz 9 GewO in einem Umfang von 15 Zeitstunden je Kalenderjahr weiterbilden. Einzelheiten hierzu sind in § 7 und den Anlagen 3 und 4 der VersVermV geregelt.

Die Weiterbildung muss dabei mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten des zur Weiterbildung Verpflichteten entsprechen und die Aufrechterhaltung seiner Fachkompetenz und seiner personalen Kompetenz gewährleisten. Die Weiterbildung kann in Präsenzform, im Selbststudium mit nachweisbarer Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter, durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form durchgeführt werden. Der Anbieter muss sicherstellen, dass der Bildungsmaßnahme eine Planung zugrunde liegt, sie systematisch organisiert ist und die Qualifikation derjenigen, die die Weiterbildung durchführen, gewährleistet wird. Die Anforderungen an die Qualität der Weiterbildung bestimmen sich nach der Anlage 3 der VersVermV. Der Erwerb einer der in § 5 VersVermV aufgeführten Berufsqualifikationen gilt als Weiterbildung.

Die diesbezüglichen Nachweise und Unterlagen sind fünf Jahre, nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Bildungsmaßnahme durchgeführt wurde, auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

Die zuständige Industrie- und Handelskammer kann anordnen, dass der Gewerbetreibende ihr gegenüber eine unentgeltliche Erklärung mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage 4 der Vers-



VermV über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht durch ihn und seine zur Weiterbildung verpflichteten Angestellten abgibt. Die Erklärung kann elektronisch erfolgen.

Die Nichterfüllung der Aufbewahrungspflichten sind gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 1. VersVermV und die Nichteinreichung der o.g. Erklärung nach Aufforderung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 2 VersVermV Ordnungswidrigkeiten und gemäß § 144 Absatz 2 Nr. 1.b), Absatz 4 GewO mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 3.000,00€ bewehrt.

Die Nichteinhaltung des gemäß § 34 d Absatz 9 GewO vorgeschriebenen Umfangs der Weiterbildungsverpflichtung in Höhe von 15 Zeitstunden pro Kalenderjahr ist gemäß § 144 Absatz 2 Nr. 7 c, Absatz 4 GewO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00€ bewehrt.

Für Versicherungsberater und Versicherungsvermittler, nicht jedoch für ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten, ist allerdings nach § 34 d Absatz 9 GewO eine Delegationsmöglichkeit vorgesehen:

Für sie genügt es, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler angemessene Zahl von beim Gewerbetreibenden beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Personen übertragen ist, und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen (z.B. Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte).

Achtung: Für Versicherungsberater, die natürliche Personen sind, besteht diese Delegationsmöglichkeit nur dann, wenn sie nicht selbst über Versicherungen beraten bzw. in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeiten verantwortlich sind.

5. Weitere Pflichten für Versicherungsberater

Behandlung von Beschwerden

Versicherungsvermittler und Versicherungsberater müssen gemäß § 17 Absatz 1 VersVermV über Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung verfügen, die von ihnen oder von der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlichen Personen bestimmt wurden. Die Leitlinien müssen den mit der Bearbeitung von Beschwerden befassten Mitarbeitern schriftlich zugänglich gemacht werden. Die Einhaltung dieser Leitlinien ist zu überwachen.

Gemäß § 17 Absatz 2 VersVermV bestehen u.a. die Verpflichtung zur Einrichtung einer Beschwerdemanagementfunktion und eine Registrierungspflicht bzgl. der Beschwerden. Der zuständigen Industrie- und Handelskammer hat der Versicherungsvermittler/-berater jederzeit Einsicht in sein Beschwerderegister zu gestatten. Wenn der Versicherungsvermittler/-berater der Beschwerde nicht oder nicht vollständig nachkommen kann, hat er den Beschwerdeführer darüber mit entsprechender Begründung zu unterrichten und ihn zu informieren, wie er sein Anliegen weiterverfolgen kann. Wenn der Versicherungsvermittler/-berater für den Gegenstand der Beschwerde nicht zuständig ist, hat er die Beschwerde an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Beschwerdeführer darüber zu unterrichten. Gemäß § 17 Absatz 4 VersVermV besteht für den Versicherungsvermittler/-berater die Verpflichtung, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen,

wenn der Versicherungsnehmer die Schlichtungsstelle gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes anruft. Wegen der weiteren Details der diesbezüglich bestehenden Pflichten wird auf den Wortlaut von § 17 VersVermV verwiesen.

Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Vergütung, Vermeidung von Interessenkonflikten

Gemäß § 14 VersVermV muss der Gewerbetreibende über alle sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren einschließlich des bestimmten Zielmarktes des Versicherungsproduktes verfügen. Er darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Versicherungsnehmers zu handeln, kollidiert. Diese Pflicht gilt allerdings nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken nach § 210 Absatz 2 VVG. Der Gewerbetreibende darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Versicherungsnehmer zu handeln, kollidiert. Der Gewerbetreibende darf keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Beschäftigten geschaffen werden könnten, einem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl er ein anderes, den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnte.

Versicherungsanlageprodukte

Gemäß § 18 VersVermV in Verbindung mit § 48 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und § 19 VersVermV in Verbindung mit § 1 a Absatz 1 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz haben Gewerbetreibende bezüglich der Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten und der Vergütung (Zuwendungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung auswirken) besondere Pflichten zu beachten.

Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten

Bitte beachten Sie zu den Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Versicherungsvermittlungsverordnung.

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.